

22.10.04

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste von Kap Verde für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2005

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 311278 - vom 20. Oktober 2004. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 15. September 2004 angenommen.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste von Kap Verde für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2005 (KOM(2004)0183 – C5-0189/2004 – 2004/0058(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates (KOM(2004)0183)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 und Artikel 300 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0189/2004),
 - gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A6-0003/2004),
1. billigt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates in der geänderten Fassung und stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Kap Verde zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Abänderung 1
Artikel 3a (neu)

Artikel 3a

Vor Ablauf der Verlängerung dieses Protokolls und vor Abschluss eines Abkommens zu seiner Erneuerung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über seine Anwendung, einschließlich einer Analyse über die

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Verwendung der für die spezifischen Maßnahmen bestimmten Mittel, um die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des Abkommens zu überprüfen.

Abänderung 2
Artikel 3b (neu)

Artikel 3b

Der Rat ermächtigt auf der Grundlage dieses Berichts und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Kommission gegebenenfalls zur Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Protokolls.

Abänderung 3
Artikel 3c (neu)

Artikel 3c

Falls die Behörden von Kap Verde darum ersuchen, überprüft die Kommission die Möglichkeiten, gegenwärtig für spezifische Maßnahmen vorgesehene Beträge auf Projekte zu übertragen, die von der Kommission mit denselben Zielen finanziert werden, auf die sich die geplanten spezifischen Maßnahmen richten.